Berg- Ordnung.

Der 39. Artickel.

Wie und in was vor Zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.
O einer dem andern Theil würde verkaussen oder vergeben/ so soll der Verkäusser/ dem Käusser im Gegenbuch die Gewehr dien Gewehr in bestimbter Zeit zusordern/ so aber die Erforderung nicht geschicht/ und mangel der Gewehr am Verkäusser nicht gestinde dann/ daß der Käusser die Gewehr nicht schuldig seyn/ sich bestinde dann/ daß der Käusser die Gewehr zusordern/ mercklicher und redlicher Ursach halb/verhindert wäre.

Der 40. Artickel.

Werde auch ein Theils der Käusser nicht will finden lassen. Wurde auch ein Theils der Käusser oder Verkäusser nicht verhanden seyns oder sich nicht wollen finden lassens so soll der Käussers wie er die Gewehr zu bekommen begehrets oder der Verkäussers wie er die Gewehr gerne thun woltes dem Hauptmanns Oberbergmeisters Bergwercks. Verwalter und Bergmeister ansagens damit soll er gnug gethan habens so aber befunden würdes das einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandelts der soll mit Ernst gestrasst werdens und seiner Theil verlustig seyn.

Der 41. Artickel.

Wann einer dem andern scheinweiß/ Theil oder Zechen

zuschreiben last.

Dauch iemand andern Leuten/ im Schein auf Betrug und Vortheil/ Zechen oder Theil zuschreiben lassen/ des Nuges selber davon gewarten wolte/ und dieselben Theil sollen den bleiben/ ven sie zu geschrieben worden/ Und ob dieselben die Theil nicht has ben wolten/ oder die jenigen denen sie zugeschrieben/ nicht im wesen wären/ Alsdann sollen solche Theil/ als verleugnet und verbühret gut geacht und gehalten werden/ und Uns oder wohin Wir sie versordenen/ heimgefallen seyn.